



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 116/2023
vom 20. Juli 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7883**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments zur Eröffnung der Möglichkeit für Bürger, ihre Stimmung ab dem Alter von sechzehn Jahren abzugeben », erhoben von Mark Deweerdt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. November 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. November 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Mark Deweerdt Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 15 des Gesetzes vom 1. Juni « zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments zur Eröffnung der Möglichkeit für Bürger, ihre Stimmung ab dem Alter von sechzehn Jahren abzugeben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juni 2022).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA D. D'Hooghe und RÄin L. Schellekens, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. April 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen J. Moerman und E. Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung

eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Mai 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Mai 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 2 und 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments zur Eröffnung der Möglichkeit für Bürger, ihre Stimmung ab dem Alter von sechzehn Jahren abzugeben » (nachstehend: Gesetz vom 1. Juni 2022). Mit diesen Bestimmungen wird für die Wahl der belgischen Mitglieder des Europäischen Parlaments unter bestimmten Voraussetzungen das Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt.

B.1.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 bestimmt:

« Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. November 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter ‘ die die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen ’ durch die Wörter ‘ die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden ’ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden Nummern 1/1 und 1/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 1/1. minderjährige Belgier, die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden und die gemäß § 3/1 den entsprechenden Antrag bei der Gemeinde, in der sie in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, einreichen,

1/2. minderjährige Belgier, die in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, die in einer der berufskonsularischen Vertretungen in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, geführt werden, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden und die gemäß Kapitel 2 Abschnitt 2 des vorliegenden Titels den entsprechenden Antrag bei der für sie zuständigen belgischen konsularischen Vertretung einreichen, ’.

3. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter ‘ die bis auf die Staatsangehörigkeit die in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllen und gemäß § 3 ihren Willen geäußert haben, ihr Stimmrecht in Belgien auszuüben ’ durch die Wörter ‘ die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden und die gemäß § 3 den entsprechenden Antrag einreichen ’ ersetzt.

4. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Minderjährige können einen in Absatz 1 Nr. 1 bis 2 erwähnten Antrag nur einreichen, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. ’

5. Ein § 3/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

‘ § 3/1 - Um in die in Artikel 3 erwähnte Wählerliste eingetragen werden zu können, müssen die in § 2 Absatz 1 Nr. 1/1 erwähnten Minderjährigen, die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, bei dieser Gemeinde einen schriftlichen Antrag einreichen, der dem vom Minister des Innern festgelegten Muster entspricht.

Die Artikel 7*bis* und 13 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar.

Die in Artikel 13 des Wahlgesetzbuches erwähnten Notifizierungen werden jedoch von den betreffenden Staatsanwaltschaften beziehungsweise Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeindebehörden vorgenommen, wenn diese festgestellt haben, dass derjenige, der seine Eintragung in die Wählerliste beantragt hat, unter die Anwendung der in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches erwähnten Ausschluss- beziehungsweise Aussetzungsmaßnahmen fallen könnte.

Diese Notifizierungen werden binnen zehn Tagen nach Erhalt des Antrags der Gemeindebehörden übermittelt. Wenn kein Anlass zu einer Notifizierung besteht, werden die Gemeindebehörden innerhalb derselben Frist davon in Kenntnis gesetzt.

Erfolgt die Notifizierung nach Erstellung der Wählerliste, wird der Betreffende aus dieser Liste gestrichen.

Nachdem das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde des Wohnortes sich vergewissert hat, dass der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, notifiziert es ihm anhand der vom Minister des Innern festgelegten Muster seinen mit Gründen versehenen Beschluss zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags. Im Falle der Ablehnung erfolgt die Notifizierung per Einschreibesendung.

Als unzulässig werden Anträge erklärt, die während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung der Wählerliste bis zum Tag der Wahl, für die sie erstellt wird, einschließlich eingereicht werden.

Außerhalb des in Absatz 7 erwähnten Zeitraums kann jede als Wähler zugelassene Person die Rücknahme dieser Zulassung bei der Gemeinde beantragen, in der sie ihren Hauptwohntort hat.

Die in Absatz 6 erwähnte Zulassung bleibt bis zum Alter von achtzehn Jahren gültig, solange der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt beziehungsweise die Rücknahme der ihm erteilten Zulassung nicht beantragt hat ' ».

B.1.3. Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 bestimmt:

« Artikel 39 Absatz 1 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. November 2016, wird wie folgt ersetzt:

‘ Die Teilnahme an der Wahl ist Pflicht:

1. für volljährige Belgier, die im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind,

2. für minderjährige Belgier über sechzehn Jahre, die im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind und die in Ausführung von Artikel 3 in der Wählerliste der Gemeinde ihres Wohnortes eingetragen sind,

3. für volljährige Belgier, die auf dem Staatsgebiet eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, wohnen und die in den Bevölkerungsregistern, die in den berufskonsularischen Vertretungen geführt werden, eingetragen sind,

4. für minderjährige Belgier über sechzehn Jahre, die auf dem Staatsgebiet eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, wohnen und die in Ausführung der Artikel 5 bis 7 in der Wählerliste der für sie zuständigen belgischen berufskonsularischen Vertretung eingetragen sind,

5. für Belgier über sechzehn Jahre, die auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union wohnen und die in Ausführung der Artikel 5 bis 7 in der Wählerliste der für sie zuständigen belgischen berufskonsularischen Vertretung eingetragen sind,

6. für Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über sechzehn Jahre, die in Ausführung von Artikel 3 in der Wählerliste der belgischen Gemeinde ihres Wohnortes eingetragen sind. ’ ».

B.1.4. In den Vorarbeiten wurden die angefochtenen Bestimmungen wie folgt erläutert:

« Dans son accord du 30 septembre 2020, le gouvernement fédéral entend renforcer la confiance des citoyens dans la politique en tant que force positive, en faisant du renouveau démocratique une priorité. À cet effet, le fonctionnement démocratique doit être modernisé dans le sens notamment d'une ouverture à de nouvelles formes de participation.

En ce sens, il est prévu dans l'accord de gouvernement d'abaisser l'âge de vote aux élections européennes à 16 ans: le jeune qui souhaitera voter dans ce cadre devra s'inscrire au registre des électeurs de sa commune et, dès lors qu'il se sera inscrit, il sera soumis à l'obligation de voter.

Cette volonté du gouvernement s'inscrit pleinement dans la résolution du Parlement européen du 11 novembre 2015 sur la réforme de la loi électorale de l'Union européenne (2015/2035(INL)), dans laquelle il est recommandé aux États membres, pour l'avenir, d'envisager d'harmoniser l'âge minimal des électeurs à 16 ans afin de garantir une plus grande égalité aux citoyens de l'Union lors des élections.

Actuellement, l'Autriche (16 ans), Malte (16 ans) et la Grèce (17 ans) permettent le vote des jeunes lors de l'élection du Parlement européen.

Sur la base de cette recommandation du Parlement européen et afin de mettre en place une réciprocité du droit de vote pour les électeurs de 16 ans, la présente proposition de loi vise à répondre à la volonté exprimée dans l'accord de gouvernement » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2373/001, S. 3).

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei an der Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmungen in Abrede.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.2.3. Die klagende Partei, die sich auf ihre Eigenschaft als Wähler beruft, ist der Ansicht, dass die angefochtenen Bestimmungen so beschaffen seien, dass sie ihr Wahlrecht beeinträchtigen könnten, da sie dazu führen würden, das Gewicht der von den klagenden Partei abgegebenen Stimme zu verringern.

B.2.4. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf das Wahlrecht. Das Wahlrecht ist ein Aspekt des demokratischen Rechtsstaats, der derart wesentlich ist, dass die Gewährleistung dieses Rechts alle Bürger betrifft.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.3.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 25 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die klagende Partei beanstandet, dass die angefochtenen Bestimmungen das Wahlrecht auf ungerechtfertigte Weise auf Minderjährige ausweiteten, die nicht über die dafür notwendige politische Reife verfügten und die nicht in der Lage seien, mit Sachverstand zu urteilen. Sie beanstandet, dass Minderjährige als nicht ausreichend fähig, um bei den föderalen und den Gliedstaatswahlen ihre Stimme abzugeben, angesehen würden, aber als fähig angesehen würden, an der Europawahl teilzunehmen.

B.3.2. Im Wesentlichen beanstandet die klagende Partei, dass das Wahlrecht im Rahmen der Europawahl auf 16- und 17-Jährige ausgeweitet werde, was nach ihrer Ansicht eine nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung in Bezug auf die volljährigen Belgier, die sich in Belgien aufhielten, darstellt.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;

c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben ».

B.4.3. Es obliegt dem Verfassungsgeber und dem Gesetzgeber, festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen das Stimmrecht ausgeübt wird, das ein Recht ist, das insbesondere auch in Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte geregelt ist.

B.4.4. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass sich die angefochtenen Bestimmungen im Rahmen des Ziels des Gesetzgebers bewegen, eine demokratische Erneuerung anzustreben, wobei dazu die demokratische Arbeitsweise insbesondere durch das Bestreben einer Öffnung für neue Beteiligungsformen modernisiert wird:

« En ce sens, il est prévu dans l'accord de gouvernement d'abaisser l'âge de vote aux élections européennes à 16 ans : le jeune qui souhaitera voter dans ce cadre devra s'inscrire au registre des électeurs de sa commune et, dès lors qu'il se sera inscrit, il sera soumis à l'obligation de voter.

Cette volonté du gouvernement s'inscrit pleinement dans la résolution du Parlement européen du 11 novembre 2015 sur la réforme de la loi électorale de l'Union européenne (2015/2035(INL)), dans laquelle il est recommandé aux États membres, pour l'avenir, d'envisager d'harmoniser l'âge minimal des électeurs à 16 ans afin de garantir une plus grande égalité aux citoyens de l'Union lors des élections.

Actuellement, l'Autriche (16 ans), Malte (16 ans) et la Grèce (17 ans) permettent le vote des jeunes lors de l'élection du Parlement européen.

Sur la base de cette recommandation du Parlement européen et afin de mettre en place une réciprocité du droit de vote pour les électeurs de 16 ans, la présente proposition de loi vise à répondre à la volonté exprimée dans l'accord de gouvernement » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2373/001, S. 3).

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 « zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union » (2015/2035(INL)) empfiehlt das Europäische Parlament den Mitgliedstaaten, « Möglichkeiten zur Vereinheitlichung des Mindestalters der Wähler zu prüfen und dieses wenn möglich einheitlich auf 16 Jahre festzulegen, um die Wahlrechtsgleichheit der Unionsbürger weiter zu verbessern » (Nr. 15). Diese Empfehlung beruht auf der Erwägung, « dass die Reform des Wahlverfahrens des Europäischen Parlaments dazu dienen sollte, den demokratischen und länderübergreifenden Aspekt der Wahl zum Europäischen Parlament, die demokratische Legitimation des Entscheidungsprozesses der Union und das Konzept der Unionsbürgerschaft zu stärken, die Arbeitsweise des Europäischen Parlaments und die Steuerung der Union zu verbessern, der Arbeit des Europäischen Parlaments mehr Legitimation zu verleihen, die Grundsätze der Wahlrechts- und Chancengleichheit zu stärken, die Wirksamkeit des Systems für die Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlaments zu verbessern und die Mitglieder des Europäischen Parlaments ihren Wählern näherzubringen, vor allem den jüngsten Wählern » (Erwägungsgrund B). Dabei wird betont: « in der Erwägung, dass aufgrund der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und wahlrechtlichen Traditionen in den Mitgliedstaaten beim Mindestalter für das passive Wahlrecht in den 28 Mitgliedstaaten eine Bandbreite zwischen 18 und 25 Jahren besteht und dass die Spanne beim aktiven Wahlrecht von 16 bis 18 Jahren reicht; in der Erwägung, dass eine Vereinheitlichung des Mindestalters für das passive und das aktive Wahlrecht sehr wünschenswert wäre, damit die Unionsbürger tatsächlich gleiches Wahlrecht genießen und eine Diskriminierung beim grundlegendsten Aspekt der Bürgerschaft, dem Recht auf Teilnahme am demokratischen Verfahren, verhindert wird » (Erwägungsgrund AC).

B.4.5. Die Entscheidung, 16- und 17-Jährigen die Möglichkeit zu geben, bei der Europawahl zu stimmen, fällt in die Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers.

Es obliegt dem Gerichtshof nicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung durch den Gesetzgeber zu setzen, wenn keinerlei Anlass besteht, anzunehmen, dass diese offensichtlich unvernünftig ist.

B.4.6. Im Lichte der verfolgten Ziele, zu einer schrittweisen Vereinheitlichung der Bedingungen für die Teilnahme an der Europawahl beizutragen und das Interesse für diese Wahl, auch bei den Jugendlichen, zu wecken, konnte der Gesetzgeber ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vernünftigerweise das Stimmrecht bei dieser Wahl auf 16- und 17-Jährige ausweiten.

B.4.7. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.5.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 25 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die klagende Partei beanstandet, dass die Wahl der Abgeordneten des Föderalstaats und der Gliedstaaten volljährigen Belgiern vorbehalten sei, während es die angefochtene Bestimmung ermögliche, dass Minderjährige an der Wahl der belgischen Mitglieder des Europäischen Parlaments teilnehmen.

B.5.2. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit des zweiten Klagegrunds in Abrede, sofern er gegen die Voraussetzung zum Alter hinsichtlich des Stimmrechts bei der föderalen Parlamentswahl und der Wahl der Gliedstaatsparlamente gerichtet sei. Diese Voraussetzungen seien nämlich in Bestimmungen geregelt, die nicht Gegenstand der vorliegenden Klage seien.

B.5.3. Sofern der zweite Klagegrund so zu verstehen ist, dass er gegen die Voraussetzungen zum Alter bei anderen Wahlen als der Wahl des Europäischen Parlaments gerichtet ist, beruht die Ungleichbehandlung nicht auf den angefochtenen Bestimmungen und ist der Klagegrund unzulässig.

B.5.4. Sofern der zweite Klagegrund so zu verstehen ist, dass er gegen die Voraussetzung zum Alter bei der Wahl des Europäischen Parlaments gerichtet ist, wird auf die Ausführungen in B.4.1 bis B.4.6 verwiesen.

B.5.5. Der zweite Klagegrund ist, sofern er zulässig ist, unbegründet.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.6. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 25 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die klagende Partei beanstandet, dass die angefochtene Bestimmung eine neue Kategorie von Wählern einführe, nämlich Belgier im Alter von 16 und 17 Jahren, die im Gegensatz zu den volljährigen Belgiern nur dann verpflichtet sind, im Wahllokal zu erscheinen, wenn sie sich in die Wählerliste eingetragen haben.

B.7.1. In dem Umfang, in dem die Ausweitung des Stimmrechts bei dieser Wahl auf 16- und 17-Jährige auf der Feststellung beruht, dass Jugendliche genauso wie Volljährige in der Lage sind, sich eine politische Meinung zu bilden und die Partei oder den Kandidaten zu wählen, die beziehungsweise der ihre Meinung am besten vertritt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2373/004, SS. 27 und 50), ist es sachlich nicht gerechtfertigt, für die 16- und 17-jährigen Belgier die Ausübung dieses Rechts an die Voraussetzung zu knüpfen, dass ein Antrag auf Eintragung in die Wählerliste gestellt wird. Wie in B.2.4 erwähnt wurde, ist das Wahlrecht nämlich ein grundlegendes politisches Recht in einer repräsentativen Demokratie.

B.7.2. Der erste Klagegrund ist begründet. Das Gesetz vom 1. Juni 2022 ist für nichtig zu erklären, sofern es das Stimmrecht für 16- und 17-Jährige an die Voraussetzung knüpft, dass ein Antrag auf Eintragung in die Wählerliste gestellt wird.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt das Gesetz vom 1. Juni 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments zur Eröffnung der Möglichkeit für Bürger, ihre Stimmung ab dem Alter von sechzehn Jahren abzugeben », sofern es das Stimmrecht für 16- und 17-Jährige von dem Erfordernis abhängig macht, dass ein Antrag auf Eintragung in die Wählerliste gestellt wird, für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Juli 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

L. Lavrysen